

Satzung des Freunde und Förderer des Diözesanverbandes Köln der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- (1) Der Freunde und Förderer des Diözesanverbandes Köln der Katholischen jungen Gemeinde e.V. (auch Freunde und Förderer oder FuF genannt) ist ein Zusammenschluss von Freundinnen und Freunden des Diözesanverbandes Köln der Katholischen jungen Gemeinde (KjG).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorgerischen, sozialen und politischen Aufgaben und Zielsetzungen der KjG ideell und wirtschaftlich zu fördern. Die Eigenständigkeit des Diözesanverbandes Köln der KjG bleibt unangetastet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Freunde, Freundinnen, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der KjG, Eltern von KjG-Mitgliedern, sowie sonstige Personen, die die Arbeit der KjG fördern möchten, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 31.12. für das Folgejahr gegenüber dem Vorstand,
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund,

- c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein 2 Jahre lang keine Beiträge gezahlt hat.
 - d. durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Die Festlegung des Mindestbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein Spenden zuwenden.
- (3) Jede Person und jede rechtsfähige Vereinigung können dem Verein Spenden zuwenden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Sind die anstehenden Aufgaben des Vereins von Vorstand und Mitgliederversammlung allein nicht zu leisten, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Verwaltungsrat gebildet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Er ist geschlechterparitatisch zu besetzen.
- (2) Zwei Männer und zwei Frauen werden als Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; sie endet auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Diözesanleitung des Diözesanverbandes Köln der KJG benennt aus ihren Reihen eine Person, die dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört. Der Diözesanausschuss des Diözesanverbandes Köln der KJG benennt aus seinen Reihen eine Person, die dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört. Diözesanleitung und Diözesanausschuss entsenden für die Dauer eines Jahres in Absprache einen Mann und eine Frau. Die Amtszeit beginnt und endet jeweils auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne von § 2 dieser Satzung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand bestimmt möglichst aus seinen Reihen einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, ansonsten schriftlich per Post durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand vorliegen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Überprüfung der Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands und die geprüfte Jahresrechnung
 - c. Aufstellung von Grundsätzen, über die Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 der Satzung,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahl des Vorstands,
 - f. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - g. Beschlussfassung über einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
- (6) Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vermögenswertung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Diözesansstelle der KJG im Erzbistum Köln e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2014 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen des Vereins werden dadurch ersetzt.